

Dieser Prüfbericht dient als Arbeitsunterlage für den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer bei Einzelabnahmen nach § 19 StVZO.

I. Beschreibung der Sonderräder

Hersteller und Vertrieb: ATS Leichtmetallräder GmbH
67098 Bad Dürkheim

Fabrikmarke: ATS

I.1 Sonderraddaten

Rad-Nr. bzw. Radtyp: 60428.38.02
Radgröße nach Norm: 6J x14H2
Einpreßtiefe: 38 +/- 0,5 mm
Zul. Radlast: 520 kg

I.2 Radanschluß

Fiat Uno: *Alfa 155* (VS-Set 1641)
mit 4 Kegelbundschauben, Gewinde
M12x1,25, Schaftlänge 33 mm
die mitgeliefert werden

Fiat übrige, Seat, Alfa, Lancia:
(VS-Set 1640)
mit 4 Kegelbundschauben, Gewinde
M12x1,25, Schaftlänge 28,5 mm
die mitgeliefert werden

Anzugsmoment der Radschrauben: 90 Nm

Lochkreisdurchmesser: 98 +/- 0.1 mm

Mittenlochdurchmesser
des Rades in mm: 63,4

Mittenlochdurchmesser
des Rades mit Mitten-
zentrierring in mm: 58,2

Zentrierungsart: Mittenzentrierung

I.3 Kennzeichnung der Sonderräder

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kenn-
zeichnung eingegossen:

Radtyp: 60428.
Einpreßtiefe: 38 (hinter Radtyp eingeschlagen)
Typzeichen: KBA 42817

An der Außenseite der Sonderräder wird folgende Kenn-
zeichnung eingegossen:

Fabrikmarke: ATS
Felgenreöße: 6Jx14H2
Herstellungsdatum: Fertigungsmonat u.-jahr
Herkunftsmerkmal: Made in Germany
Ausführung: 02

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller: Fiat Auto S.p.A. , Turin/ Italien

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe u. Auflagen	Auflagen u. Hinweise
146 A	33-50	Fiat Uno	C 946	165/60R14 (K7, K8) 185/50R14 (K27, K28) 195/45R14 (K27, K28)	A3, A4-A8, A12, A22, B1, K22, R17, X18, X19, Y6
	32-55		C 946/1		
	32-55		C 946/2		
	32-55		C 946/3		
	32-55		C 946/4		
176	40-43	Fiat Punto	G 488	165/60R14 175/60R14 (A1, G1) 185/50R14 (K2, K6, X27) 195/45R14 (K2, K6, X27)	A3, A4-A8, A12, A22, B1, Y6
	51-54			165/65R14 175/60R14 185/55R14 (K2, K6, X27)	
	98			185/55R14 (K6, K22, X27) 195/45R14 (G1, K6, K22, X27)	
154	55-88	Fiat Croma	D 972	175/70R14 (R12) 185/65R14 195/60R14 205/60R14	A3, A4-A8, A12, A22, B1, F6, X65, Y6
	55-88		D 972/1		
160	41-66	Fiat Tipo	E 814	165/65R14 (R12) 175/65R14 185/60R14	A3, A4-A8, A12, A22, B1, B8, F6, Y6
	51-83		E 814/1		
	51-83		E 814/2		
	51-83		E 814/3		

I.4 Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller:

- Alfa Lancia Industriale S.p.A.,
Arese/Italien
- Fiat Auto S.p.A. , Turin/ Italien

- Alfa Lancia Industriale S.p.A., Italien
- Alfa Romeo Auto S.p.A., Italien

- Sociedad Espanola de Automviles des
Turismo S.A. Madrid, Spanien

Typ	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr.	zulässige Reifen- größe u. Auflagen	Auflagen u. Hinweise
159	55-83	Fiat Tempra	F 449	165/65R14 (R12)	A3,A4-A8, A12,A22, B1,B8,F6, Y6
	51-83		F 449/1	175/65R14 185/60R14	
021 A	32-74	Seat Ibiza	D 743	165/65R14	A3,A4-A8, A12,A22, B1,Y6
	29-76		D 743/1	175/65R14 (K7,K8,K21,K22) 185/60R14 (K4,K21,K22,K27, K28)	
023 A	40-74	Seat Malaga	D 912	165/65R14	A3,A4-A8, A12,A22, B1,F6,K7, K21,K22, Y6
	42-74		D 912/1	175/65R14 185/60R14	
Lancia 835	57-83	Lancia Dedra	F 303	175/65R14	A3,A4-A8, A12,A22, B1,B8,F6, Y6
	57-83		F 303/1	185/60R14	
	55-83		F 303/2		
Lancia 836	55-76	Lancia Delta	G 489	185/60R14	A3,A4-A8, A12,A22, B1,B8,F6, Y6
167 Alfa Romeo 167	77-95	Alfa 155	F 737	185/60R14 (R12)	A3,A4-A8, A12,A22, B1,B8,F6, Y6
	66-93	Alfa Romeo 155	F 737/1	195/60R14	

Auflagen und Hinweise

- A3. Vom Fahrzeughalter ist unter Vorlage des Gutachtens oder der Bestätigung eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, eines Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer anerkannten Überwachungsorganisation nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII StVZO über den vorschriftsmäßigen Zustand des Fahrzeugs eine erneute Betriebs-erlaubnis bzw. eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere nach § 27 StVZO für das Fahrzeug bei der Verwaltungsbehörde (Zulassungs-stelle) zu beantragen (§ 19,(3) Nr. 3 StVZO).
- A4. Die mindestens erforderlichen Tragfähigkeiten (zul. Achslasten beachten) und die Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung V (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.-Leitlinie 128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h -220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Sturzwinkel ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.
Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert. Für Geschwindigkeiten über 240 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen (Bestätigung, siehe ggfs. Anlage Luftdrucktabelle). Der Einfluß des Sturzwinkels ist zu beachten. Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der hier eventuell aufgeführten erforderlichen Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist anhand eines Prüfberichts bzw. durch erneute Anbau-, Freigängigkeits- und Handlingsversuche nachzuweisen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.

Auflagen und Hinweise (Fortsetzung)

- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- B1. Vor Montage sind eventuell vorhandene Befestigungsschrauben oder Sicherungsringe an den Bremsscheiben bzw. -trommeln zu entfernen.
- B8. Gegebenfalls serienmäßig vorhandene Distanzscheiben sind vor Anbau der Sonderräder zu entfernen.
- G1. Es ist der Nachweis zu erbringen, daß die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich erlaubten Toleranzen (§57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muß, kann diese Rad-/Reifenkombination nicht als wahlweise Ausrüstung in die Fahrzeugpapiere eingetragen werden.
- F6. Nur zulässig für Fahrzeuge, die mit 14-Zoll Bereifung ausgerüstet sind bzw. bei denen 14-oder auch 13-Zoll-Bereifung laut Fahrzeugpapieren wahlweise verwendet werden kann.
- K2. Gegebenenfalls ist durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radausschnittkanten an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K4. Gegebenenfalls ist durch Aufweiten der Kotflügel an Achse 2 eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K6. Gegebenenfalls ist an Achse 2 durch Nacharbeit oder Anpassen der Radhaus-Innenkotflügel bzw. der Kunststoffeinsätze bzw. deren Befestigungsteile eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K7. Gegebenenfalls ist an Achse 1 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen sicherzustellen.
- K8. Gegebenenfalls ist an Achse 2 eine ausreichende Radabdeckung durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen sicherzustellen.
- K21. Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 1 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K22. Durch Umbördeln bzw. Nacharbeiten der Radhausausschnittkanten an Achse 2 ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad-/Reifenkombination sicherzustellen.
- K27. Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen herzustellen.
- K28. Eine ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 ist durch Anbau von Teilen oder sonstiger geeigneter Maßnahmen herzustellen.

Auflagen und Hinweise (Fortsetzung)

- R12. Reifengröße nur zulässig wenn diese bereits serienmäßig in den Fahrzeugpapieren enthalten sind.
- R17. Es sind nur Reifenfabrikate zulässig, bei denen ein Mindestabstand von 10 mm zwischen Reifenflanke und Hinterachslenker bzw. Achskörper vorhanden ist.
- X18. Auf ausreichenden Abstand der Rad/Reifenkombination zum Tankentlüftungsschlauch ist zu achten. Gegebenenfalls muß der Tankentlüftungsschlauch geringfügig gedreht werden.
- X19. An Achse 2 ist auf ausreichenden Freiraum von mind. 20 mm zwischen Reifenlaufflächen und der Unterkante des inneren Radlaufes (im Bereich vor der Achse) zu achten. Gegebenenfalls muß das Blech in einer Breite von ca. 30 mm nachgearbeitet werden.
- X27. Ausreichende Freigängigkeit an Achse 2 ist ggf.durch Ausschneiden der Stoßstange am Übergang zum Radausschnitt herzustellen.
- X65. Nicht zulässig für Fahrzeugausführungen mit zulässigen Achslasten größer als 1020 kg.
- Y6. Rad/Reifenkombinationen nur zulässig mit eingeklipstem Zentrier-ring (Kennz.: ADX 6) Innendurchmesser: 58,2 mm

I.5 Spurverbreiterung

Durch die Einpreßtiefe von 38 mm ergibt sich eine Spurverbreiterung bei :

Fiat von: 18 mm

Seat von: 14 mm

II. Dauerfestigkeitsprüfung

Gutachten der Räderprüfstelle des TÜV Pfalz e.V. liegt vor.

III. Durchgeführte Prüfungen/Prüfergebnisse

Die Prüfungen wurden nach dem VdTÜV Merkblatt " Begutachtung von baulichen Veränderungen an PKW und PKW Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit, Anhang 1" durchgeführt. Insbesondere wurde geprüft:

- Handling
- Freigängigkeit
- Anbau


Es ergaben sich keine Beanstandungen

IV. Schlußbescheinigung

Unter der oben erwähnten Ausrüstung entsprechen die Fahrzeuge
- mit Ausnahme der in den ABE'sen (s. Ziff. I.4) beschriebenen
Abweichungen - den geltenden Vorschriften.

Das Gutachten umfaßt Blatt 1 - 7 und ist nur als Einheit gültig.

Ludwigshafen, den 14. März 1994


P. Lüdcke
Dipl.-Ing. P. Lüdcke
amtl. anerkannter Sachverständiger


O. Fürst
O. Ing. Dipl. Ing. Fürst
Leiter der Techn. Prüfstelle